

Geschäftsbereich I  
Bürgermeister

Plauen, den 6. August 2018

Oberbürgermeister  
Herrn Ralf Oberdorfer

**Stellungnahme des Geschäftsbereiches I zum Antrag der SPD GRÜNE FRAKTION  
PLAUEN vom 22.05.2018, Reg. Nr. 292-18 zum Thema: Fachkräftemangel sichern  
und Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleisten**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zu o. g. Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

Zunächst wäre zu empfehlen, die Punkte 1, 2, 3, 4/5 des Antrages jeweils einzeln zu behandeln und abzustimmen.

Zu Punkt 1:

Eine Abfrage zu den bestehenden Öffnungszeiten wird in den kommunalen Einrichtungen bereits jährlich durchgeführt. Bei Bedarf erfolgen auf dieser Grundlage und in Abstimmung mit den Elternräten Anpassungen der Öffnungszeiten.

Gemäß § 5 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) sind Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder und der Erziehungsberechtigten sowie der örtlichen Gegebenheiten offen zu halten. Die Öffnungszeiten werden vom Träger der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Elternbeirat, der Gemeinde und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.

Es kann also nicht darum gehen, jährlich die individuellen Wünsche der Eltern zu einer Änderung ihrer Verträge bezüglich einer Flexibilisierung der Betreuungszeiten abzufragen. Vielmehr besteht die Herausforderung darin, Öffnungszeiten anzubieten, die den Bedürfnissen der Kinder, den Bedürfnissen der Mehrheit der Erziehungsberechtigten und der Leistungsfähigkeit des Trägers weitgehend entsprechen. Dies ist bei den kommunalen Einrichtungen der Fall.

Nach der in 2018 erfolgten Abfrage zu den bestehenden Öffnungszeiten erfolgte seitens der kommunalen Einrichtungen die Rückmeldung, dass aktuell kein Bedarf für eine Erweiterung der Öffnungszeiten besteht. Die Öffnungszeiten sind also bedarfsgerecht. Bei besonderen Bedarfslagen im Einzelfall werden den Betroffenen entsprechende Lösungsangebote unterbreitet.

Die Tageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten, Horte) in städtischer Trägerschaft bieten bisher folgende Öffnungszeiten an:

16 Einrichtungen	6.00 – 17.00 Uhr (2 Einrichtungen freitags nur bis 16.00 Uhr)
1 Einrichtung	6.00 – 16.30 und freitags bis 16.00 Uhr
1 Einrichtung	6.00 – 16.00 Uhr
1 Einrichtung	6.15 – 16.30 Uhr
1 Einrichtung	6.30 – 16.45 Uhr
2 Einrichtungen	6.30 – 16.30 Uhr
1 Einrichtung	7.00 – 16.30 Uhr

Der GB I empfiehlt, die bisherige und gesetzlich legitimierte Praxis beizubehalten und dem Punkt 1 des Antrages nicht zuzustimmen.

Zu Punkt 2:

Der GB I beabsichtigt, mit der Eröffnung der Kita Elsteraue auch eine Früh- und Spätbetreuung mit einem begrenzten Platzkontingent anzubieten. Diese Plätze sollen bevorzugt für Kinder angeboten werden, deren Erziehungsberechtigte nachweislich berufs- und familienbedingt auf eine verlängerte Öffnungszeit, beispielsweise bis 20 Uhr, angewiesen sind.

Zu Punkt 3:

In der Anlage zur aktuellen Elternbeitragsatzung ist die Inanspruchnahme für die 10. Stunde bereits gesondert geregelt.

In den §§ 12. und 18 SächsKitaG ist als Bemessungsgrundlage für den Einsatz des Personals wie auch für die Gewährung des Landeszuschusses eine maximale Betreuungszeit von neun Stunden in Krippe und Kindergarten und sechs Stunden im Hort festgelegt. Darüber hinausgehende Betreuungszeiten werden nicht berücksichtigt.

Die Festlegung dieser Betreuungszeit als Bemessungsgrundlage hängt vor allem mit dem Kindeswohl zusammen, dem sich das SGB VIII und in der Ausführung das SächsKitaG verpflichtet sehen. Die Bedürfnisse der Kinder stehen in der Jugendhilfe vor den Bedürfnissen der Eltern und erst recht vor den Bedürfnissen von Unternehmen. Bedauerlicherweise erfolgt zuweilen eine Umkehrung dieser Prioritäten, was vor allem zu einer Benachteiligung der Kinder führt.

Eine neunstündige Betreuungszeit muss im Interesse des Kindeswohls und vor allem auch mit Blick auf die Kinder im Krippenalter als maximale Obergrenze angesehen werden. Es ist davon auszugehen, dass es ein besonderes Bedürfnis von Kindern darstellt, mehr Zeit mit ihren Eltern zu verbringen.

Die durchschnittliche Schlafdauer eines zweijährigen Kindes beträgt ca. 13 Stunden, die eines sechsjährigen ca. 11 Stunden. Allein schon diesbezüglich muss gefragt werden, wie viel gemeinsame Zeit den Eltern mit ihren Kindern nach einer neunstündigen Betreuung noch zur Verfügung steht und wie diese gemeinsame Zeit gefüllt ist.

Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit kann nach unserem Verständnis keinesfalls bedeuten, dass der Berufstätigkeit der absolute Vorrang einzuräumen sei und ausschließlich die staatliche Gemeinschaft die Rahmenbedingungen dafür sicher zu stellen hat.

Das Erziehungsrecht, aber auch die Erziehungspflicht der Eltern für ihre Kinder ist in Deutschland in Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz festgeschrieben: *Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.*

Für Eltern, die mit dieser Pflicht überfordert sind, bietet die staatliche Gemeinschaft Hilfen zur Erziehung (s. SGB VIII) an. Dies vor allem, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten.

Die Pflicht zur Pflege und Erziehung wird bei einer neunstündigen Betreuung an fünf Tagen der Woche bereits zu 38 % an die staatliche Gemeinschaft delegiert. Wird eine Nachruhe von mindestens 10 Stunden abgezogen, sind es bereits 64 %.

Unternehmen, die sich künftig als attraktive Arbeitgeber auf dem Markt behaupten wollen, werden das Thema Familienfreundlichkeit - insbesondere auch hinsichtlich individueller und flexibler Arbeitszeitmodelle - aufgreifen.

Der GB I empfiehlt aufgrund dieser Ausführungen, dem Punkt 3 des Antrages nicht zuzustimmen.

Zu den Punkten 4 und 5:

Die Befragung der Erzieherinnen wurde durchgeführt:

- für 22 von 23 Einrichtungen liegen die Ergebnisse der Befragung vor
- 188 pädagogische Fachkräfte wurden befragt, davon könnten sich 103 Personen (55 %) eine Aufstockung der Wochenarbeitszeit vorstellen – 56 Personen aus den Krippen/Kindergärten, 47 Personen aus den Horten
- die Vorstellungen gingen überwiegend in Richtung 34 bis 36 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit, nur wenige Fachkräfte wünschen 38 oder 40 Wochenstunden

Die Verwaltung nimmt den Auftrag der Fraktion an und wird prüfen, ob ab dem 01.01.2019 bei Neueinstellungen Verträge mit maximal 36 Stunden pro Woche angeboten werden können und unter welchen Voraussetzungen auch allen anderen pädagogischen Fachkräften die Möglichkeit eingeräumt werden kann, jährlich eine Wochenarbeitszeit bis maximal 36 Stunden zu vereinbaren.

Der GB I empfiehlt die Zustimmung zu den Punkten 4 und 5 des Antrages.

Mit freundlichen Grüßen

  
Steffen Zenner